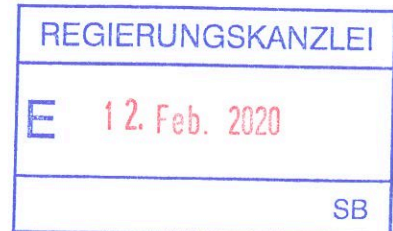


Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Ministerium für Präsidiales und Finanzen
Regierungsgebäude
Postfach 684
FL-9490 Vaduz



12. Februar 2020

Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes und weiterer Gesetze

(Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.05.2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU)

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen die unterzeichnenden Unternehmen die Gelegenheit wahr, zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes und weiterer Gesetze Stellung zu beziehen.

Die unterzeichnenden Unternehmen bieten ihren Kunden die Möglichkeit der bankenunabhängigen Einlagerung von Vermögenswerten in anmietbaren Schliessfächern, Tresoren oder Tresorräumen. Einzelne davon bieten zusätzlich Lösungen für die Verwahrung von Vermögenswerten sowie die Einlagerung von einzelnen Kunstwerken oder kompletten Sammlungen, sowohl im Inlands- als auch im Zollfreilager an.

1. Zu Art 3 Abs 1 Bst. s SPG der Vernehmlassungsvorlage

Die aktuelle Vernehmlassungsvorlage (VNB) bezweckt die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/843 (5. Geldwäscherei-Richtlinie, in der Folge kurz 5. GW-RL) in nationales liechtensteinisches Recht. Die Richtlinie selbst befindet sich im Übernahmeverfahren

in das EWR-Abkommen und soll der relevante Übernahmebeschluss voraussichtlich am 1. Januar 2021 in Kraft treten (VNB S.7/8).

Bestandteil der Vorlage ist die geplante Einführung einer neuen Sorgfaltspflichtkategorie „Verwahrer und Vermieter zur Wertaufbewahrung“ unter Art. 3 Abs. 1 Bst. s SPG. Definitionsgemäss sollen davon natürliche und juristische Personen umfasst sein, die berufsmässig fremde Vermögenswerte verwahren sowie Räume und Behältnisse zur Wertaufbewahrung vermieten. Mit dieser neuen Sorgfaltspflichtkategorie soll einerseits die „Verwahrung fremder Vermögensgegenstände“, bestehend aus den Tätigkeiten des Lagergeschäfts (Zoll- und Wertelager) und der Verwahrung in Tresoren und Tresorräumen, sowie andererseits die «Vermietung von Behältnissen zur Aufbewahrung von Gegenständen», somit die Schliessfach-, Tresor- und Tresorraumvermietung, der Sorgfaltspflichtgesetzgebung unterstellt werden.

Aus Sicht der eingangs genannten Marktteilnehmer und Verfasser dieser Stellungnahme geht die geplante Regelung weit über das hinaus, was die 5. GW-RL an Regelungsanforderung vorgibt. Neben der inhaltlichen Unschärfe der geplanten Regelung werden durch unnötigen Bürokratismus hohe Kosten erzeugt, welche in keinem Verhältnis zum tatsächlichen Nutzen in der Geldwäschereiprävention stehen. Da die Angebote insbesondere bei der Schliessfach- und Tresorvermietung engen Margen unterliegen, wird eine Rentabilität dieses Bereichs bei Umsetzung der Vorlage zukünftig nicht mehr gegeben sein und wird der Standort Liechtenstein gegenüber dem Standort Schweiz, der keine Unterstellung der Branche unter die Geldwäschereigesetzgebung vorsieht, mit Sicherheit deutlich an Attraktivität verlieren. Auch in Bezug auf Zolllager ist zu kritisieren, dass in der geplanten Regelung keine Berücksichtigung der Sondersituation aufgrund der Zollunion mit der Schweiz erfolgt und damit Zolllager zusätzlich zu den Vorgaben der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) künftig auch den Verpflichtungen nach dem Sorgfaltspflichtrecht nachzukommen haben. Art. 3 Abs. 1 Bst. s SPG in der geplanten Fassung wird daher abgelehnt.

Vorgabe der Richtlinie

Die 5. GW-RL nimmt in Bezug auf die hier relevante Regelungsthematik eine Anpassung der Richtlinie (EU) 2015/843 (4. Geldwäscherei-Richtlinie, in der Folge kurz 4. GW-RL)

in Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 durch Hinzufügung eines neuen Kreises an Verpflichteten (Bst. j) vor. Neu sollen unter die Geldwäschereirichtlinie auch Personen fallen, welche Kunstwerke lagern, wenn dies durch Freihäfen ausgeführt wird, sofern sich der Wert einer Transaktion oder einer Reihe verbundener Transaktion oder einer Reihe verbundener Transaktionen auf EUR 10'000.00 oder mehr beläuft. Auf einen Nenner gebracht verlangt die Richtlinie ausschliesslich die Lagerung von Kunstwerken in Zolllagern (bei Erreichen der genannten Transaktionsschwelle) dem Sorgfaltspflichtrecht zu unterstellen. Die aktuelle Vorlage zur neuen Sorgfaltspflichtkategorie in Art 3 Abs 1 s SPG geht hier bei weitem über die Anforderungen der 5. GW-Richtlinie hinaus.

Zum Personenkreis

Art. 2 Abs. 1 Bst. a SPG versteht unter der Begrifflichkeit «Verwahrer und Vermieter zur Wertaufbewahrung» die berufsmässig von natürlichen und juristischen Personen vorgenommene Verwahrung fremder Vermögenswerte sowie die Vermietung von Räumen und Behältnissen zur Wertaufbewahrung. Was als «Vermögenswert» oder „Wert“, der aufbewahrt werden kann, anzusehen ist, ist nicht definiert und kann somit jegliche Gegenstände des Alltagsgebrauchs bis zu wertvollen Diamanten etc. umfassen. Selbst die Aufbewahrung fremder Daten kann hierunter subsumiert werden. Im Ergebnis umfasst die Vorlage natürliche und juristische Personen, welche im Rahmen ihrer gewerblichen Haupt- oder Nebentätigkeit für Dritte «Werte» aufbewahren oder hierfür geeignete Lagerfläche vermieten. Dies umfasst beispielsweise die Spedition, Umzugsfirmen, die Vermietung von Gewerbe- und Industrieflächen, aber natürlich auch die Vermieter von Schliessfächern und Tresorräumen. Die geplante Vorlage führt damit zu einer Breite im betroffenen Personenkreis, der nicht zweckmässig erscheint und weit über die Anforderungen der Richtlinie hinausgeht.

Zur Lagergelegenheit

Die 5. GW-Richtlinie unterstellt ausschliesslich die Lagerung in Freihäfen dem Sorgfaltspflichtrecht. Die gegenständliche Vorlage in Art 3 Abs 1 s SPG umfasst dagegen sämtliche gewerbliche Anbieter des Lagergeschäfts (Wertelager, Zolllager, Schliessfach- und Tresorvermietung, Tresorraumvermietung). Dies ist nicht nachvollziehbar.

Unschärfe betreffend den Begriff «Kunst»

Die 5. GW-Richtlinie spricht von der Lagerung von Kunstwerken. Eine grosse Schwäche der Richtlinie ist hierbei, dass sie den Begriff des „Kunstwerkes“ selbst nicht definiert. Überspitzt reicht die Bandbreite von der Sandburg bis zum wertvollen Picasso-Gemälde, von einer antiken Skulptur bis hin zu einem Bauwerk mit besonderer Architektur. Andererseits handelt es sich bei einem wertvollen Oldtimer oder bei einer Flasche teuren Rotweins zwar jeweils um einen wertvollen Gegenstand, nicht jedoch aber um ein Kunstwerk. Die Richtlinie nimmt auch keinen Bezug zum Begriff des Kulturgutes, welcher zumindest begrifflich unter Anlehnung an Art. 1 der UNESCO Konvention aus 1970 (Übereinkommen über Massnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut) eine Definition hierzu enthält. Die Richtlinie selbst ist daher in ihrer Begrifflichkeit nicht präzise. Die Anforderung an eine präzise Vorgabe wird auch durch den geplanten Art. 3 Abs. 1 Bst. s SPG nicht erfüllt. Im VNB wird hierzu überhaupt nicht eingegangen (VNB S. 17/18).

2. Regelungsziel

Die gegenständliche Vernehmlassungsvorlage verweist auf die supranationale Risikoanalyse der EU (SNRA) aus dem Jahr 2017 (VNB, Seite 17 mit Verweis auf COM (2019) 370 final). Damit wird auf die Empfehlung aus 2017 reflektiert, geeignete Vorkehrungen zu treffen, um Schliessfachverwaltungsdienste, insbesondere von Finanzinstituten angebotene Schliessfachverwaltungsdienste und ähnliche Verwahrungsdienste von Anbietern ausserhalb des Finanzsektors, angemessen überwachen zu können. Etwas konkreter beschreibt das Regelungsziel der Bericht der Kommission vom 26.06.2017 (Bericht der Kommission an das Europäische Parlament

und den Rat über die Bewertung der mit grenzüberschreitenden Tätigkeiten im Zusammenhang stehenden Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung für den Binnenmarkt; SWD (2017) 241 Final; COM (2017) 340 final). Danach haben die Finanzinstitute für die von ihnen angebotenen Schliessfachverwaltungsdienste sicherzustellen, dass diese Dienste ausschliesslich Inhabern eines Bankkontos beim jeweiligen Verpflichteten angeboten werden und dass die mit dem Zugang Dritter zu Schliessfächern verbundenen Risiken angemessen berücksichtigt werden. Für Kredit- und Finanzinstitute sollten Leitlinien veröffentlicht werden, in denen erläutert wird, wie diese den Inhalt der Schliessfächer im Rahmen ihrer Verpflichtungen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber den Kunden bzw. im Rahmen ihrer Aufsichtspflichten wirksam überwachen sollten.

Daraus resultiert, dass der primäre Adressat von Vorkehrungen und Massnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung von Sorgfaltspflichten bei der Schliessfachverwaltung die Kredit- und Finanzinstitute sind, welche ihren Kunden, die über ein entsprechendes Bankkonto verfügen, ebenfalls Zugang zu Schliessfachverwaltungsdiensten bieten. Diese Forderung steht unter anderem im Einklang mit Art 10 Abs 1 der 4. GW-RL, worin Kreditinstituten und Finanzinstituten das Führen anonymer Konten oder anonymer Sparbücher untersagt wird, welcher durch die 5. GW-RL um das Verbot des Angebots von anonymen Schliessfächern erweitert wurde.

Soweit der Bericht zum SNRA aus 2017 die Anwendung angemessener Sorgfaltspflichten («appropriate level of customer due diligence») auch für Schliessfachverwaltungsdienste und ähnliche Dienstleister ausserhalb von Kreditinstituten empfiehlt (und der erwähnte Bericht aus 2019 diese Empfehlung wiederholt), ist wiederum auf das Regelungsziel zu verweisen, nämlich das Verbot des Führens anonymer Konten und Schliessfächer und in Konsequenz dessen die Pflicht zum zeitnahen Zugang zu Informationen über die Identität der Inhaber dieser Konten und Schliessfächer sowie letztendlich über die Identität der bevollmächtigten Inhaber und der wirtschaftlichen Eigentümer (vgl. 5. GW-RL, Erw. 20). Diese Anforderungen werden von der Branche längst erfüllt.

Massnahmen und Regelungen der Praxis

Wie eingangs dargelegt, sind die Verfasser dieser Stellungnahme berufsmässig im Handel und in der Verwahrung von Edelmetallen und Kunstgegenständen, sowie in der

Schliessfach-, Tresor- und Tresorraumvermietung tätig und betreiben auch ein Zolllager.

Im Rahmen jeder neu aufgenommenen Geschäftsbeziehung werden seit jeher sämtliche Daten im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Bst. a bzw. b der Sorgfaltspflichtverordnung (SPV) erhoben und anhand beweiskräftiger Dokumente überprüft, von denen wiederum Kopien für den eigenen Aktenbestand angefertigt werden. Auch werden entsprechend detaillierte Abfragen im Internet zur Person des Geschäftspartners, und bei Abweichung, zur wirtschaftlich berechtigten Person, getätigt und im Verdachtsfall das Eingehen einer Geschäftsbeziehung abgelehnt. Dies erfolgt bereits aus Gründen der eigenen sorgfältigen Geschäftsführung. Insofern wird den Sorgfaltspflichten nach Art. 5 Abs. 1 Bst. a und b SPG vollinhaltlich ohne bestehende sorgfaltsrechtliche Pflichtenlage nachgekommen und befinden sich sämtliche diesbezügliche Unterlagen zu Dokumentationszwecken im Kundendossier.

Gegenstände der Verwahrung werden bereits jetzt nur gegen Vorlage eines Nachweises zur legitimen Herkunft des Verwahrgutes übernommen. Die Führung von entsprechenden Verzeichnissen bzgl. Zu- und Abgang von Verwahrgut, die Registrierung von Bevollmächtigungen mit entsprechender Identitätsfeststellung und Überprüfung in Verbindung mit effektiven Zugangskontrollen sind seit jeher gängiger Standard. Im Zolllager besteht darüber hinaus die Verpflichtung zur Führung von Bestandsaufzeichnungen für Zwecke des Zolls und erfolgen regelmässig Kontrollen durch die EZV (sh. unten).

Das Geschäftsmodell der Branche ist durch eine fehlende Transaktionshäufigkeit gekennzeichnet. Für sämtliche Geschäftsbeziehungen ist die Dauerhaftigkeit der Aufbewahrung der Gegenstände bzw. der Flächen- oder Raumvermietung charakteristisch. Aus diesem Grund stellen die gewerbliche Vermietung von Lagerfläche und die Verwahrtätigkeit keine typischen Handlungen dar, welche im Rahmen der drei Phasen der Geldwäscherei, Einschleusung rechtswidrig erworbener Vermögenswerte in den Finanz- oder Wirtschaftskreislauf über Banken oder andere Institutionen (Placement), Vornahme diverser, hintereinandergeschalteter Handlungen, um eine Nachvollziehbarkeit der kriminellen Herkunft/Abstammung der Vermögenswerte zu verunmöglichen (Layering), sowie die Über- bzw. Rückführung der auf diese Weise „legal“ erscheinenden Vermögenswerte in den legalen Finanz- oder

Wirtschaftskreislauf, Anwendung finden. Wie bereits erwähnt, bestehen insbesondere auch keine anonymen Schliessfächer. Die Unternehmen gewährleisten über ihre besondere Sicherheitseinrichtung und -umgebung (elektronische Zugangskontrollen, Sicherheitsschleusen), dass der Zutritt ausschliesslich den gegenüber den Unternehmen legitimierten und berechtigten Personen gewährt wird. Jeder Zutritt einer Person und jede Entnahme eines Verwahrgutes werden auf ihre Berechtigung hin überprüft, protokolliert und bei fehlender Übereinstimmung mit den Legitimationsdaten verweigert.

Den Anforderungen der 4. und 5. GW-RL, aber insbesondere auch der Empfehlung aus dem SNRA aus 2017, wird daher bereits jetzt vollinhaltlich entsprochen und gelangen effektive Massnahmen zur Identitätsfeststellung und -überprüfung und zur Kontrolle über die getätigten Bewegungen von Verwahrgütern regelmässig zur Anwendung. Diese sind aus Sicht der Verfasser dieser Stellungnahme jedenfalls auch angemessen im Sinne der Empfehlung des Berichts zum SNRA 2017.

Zukünftig geforderte Pflichtenlage

Bereits die Abgrenzung zwischen Vermietung und Verwahrung ist aus der Sicht der Praxis nicht zwecktauglich. Vorgesehen ist eine Unterscheidung zwischen Vermietung und Verwahrung, was in der Folge zu einem unterschiedlichen Umfang der wahrzunehmenden Sorgfaltspflichten führen soll. Was als Verwahrung qualifiziert, soll dem gesamten Sorgfaltspflichtkatalog nach Art 5 Abs 1 SPG unterliegen. Für die Vermietung sollen insoweit Erleichterungen gelten, als von der Pflicht zur Erstellung eines Geschäftsprofils und der Pflicht zur Führung und Aktualisierung eines Inventarverzeichnisses abgesehen werden soll. In Bezug auf Tresore und Tresorräume soll die vertragliche Ausgestaltung im Einzelfall darüber entscheiden, ob es sich um eine Verwahr- oder eine Vermietungstätigkeit handelt.

Als Verwahrung wird die Inverwahrnahme (Einlagerung) fremder Vermögenswerte gegen Entgelt definiert, wobei darunter mehr als die blossе Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten zu verstehen ist und eine sichernde und schützende Tätigkeit in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände erbracht wird (VNB S. 18). Die Unterscheidung zwischen der Verwahr- und der Vermietungstätigkeit soll anhand des Zivilrechts vorgenommen werden und wird hinsichtlich der Verwahrung auf die schuldrechtliche Obsorgepflicht nach § 958 ABGB verwiesen. Diese Unterscheidung führt dann zu einem

sinnvollen Ergebnis, wenn im Rahmen der Regulierung einer gesamten Branche, beispielsweise bestehend aus der geschäftsmässigen Einlagerung und Inverwahrnahme von wertvollen Gütern (Gütern mit Wertaufbewahrungscharakter wie Edelmetalle, Kunst- und Kulturgüter, Antikwaren, Weine, Autos etc.) für Dritte gegen Entgelt (unter anderem) die zivilrechtlichen Rechte und Pflichten sowie die Haftung in einem eigenständigen Gesetz geregelt werden. Ein solches Projekt war nach unserer Kenntnis vor einigen Jahren zumindest seitens der Finanzmarktaufsicht vertieft geprüft, jedoch bedauerlicherweise nicht weiterverfolgt worden. Allein für die Zwecke des Sorgfaltspflichtrechts ist diese Unterscheidung anhand des Schuldrechts aus Sicht der Praxis jedoch nicht zweckmässig.

Sowohl für die Vermietung als auch die Verwahrung sollen die Vorgaben des Sorgfaltspflichtrechts zur Dokumentation und internen Organisation (Art. 20, 21 SPG iVm Art. 27 ff. SPV), sowie die Pflicht, jede einzelne Geschäftsbeziehung gemäss ihrem Risiko zu bewerten und einer definierten Risikokategorie formal zuzuordnen, um im Anschluss daran vereinfachte, verstärkte oder reguläre Überwachungsmaßnahmen zur Anwendung zu bringen, gleichermassen gelten. Darüber hinaus finden die Vorschriften zur regelmässigen Durchführung von Sorgfaltspflichtkontrollen durch Revisionsgesellschaften, auf Kosten der Sorgfaltspflichtigen, die Beteiligung am E-Service Meldewesen der FMA Anwendung und erfolgt darüber hinaus eine jährliche Belastung mit Aufsichtsabgaben, bestehend aus pauschaler Grundabgabe und Zusatzabgabe je Geschäftsbeziehung.

Es sind dies alles Massnahmen, die ein Höchstmass an Bürokratie und Kosten verursachen, effektiv jedoch keinen Mehrwert in der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung generieren. Im Gegenteil führen sie aufgrund der engen Margen insbesondere im Vermietungsgeschäft eher dazu, dieses auf den Standort Schweiz zu verlagern. Als Beispiel dient das einfache Schliessfach mit maximal 20 Kg Lagergewicht, das Massenprodukt der Branche, welches zum Preis zwischen jährlich CHF 250.00 und CHF 350.00 angeboten wird. Jede Vermietung eines solchen Schliessfaches stellt eine Geschäftsbeziehung dar, welche mit sämtlichen oben genannten Kosten anteilmässig zusätzlich belastet wird. Darüber hinaus wird jedes einzelne solcher Schliessfächer einer Risikobewertung zu unterziehen und einer Risikokategorie zuzuordnen sein. Aufgrund der fehlenden Transaktionsdynamik wird die Anwendung von vereinfachten oder verstärkten Sorgfaltspflichten eine rein

hypothetische Übung darstellen, ebenso, wie eine Transaktionsüberwachung mit Profilabgleich. Allerdings werden sämtliche diesbezüglichen Formalanforderungen zu erfüllen sein und müssen die Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, diese Formalanforderungen auch dauerhaft aktualisiert zu halten. Es liegt auf der Hand, dass der damit verbundene Aufwand nicht mehr in Relation zum erzielten Ertrag steht.

Konkurrenzmarkt Schweiz

In der Schweiz stellt das rein physische Aufbewahren von Vermögenswerten keine finanzintermediäre Tätigkeit dar. Somit untersteht weder die berufsmässige Verwahrung physischer Gegenstände gegen Entgelt für Dritte, noch die Lager- und Tresorraumvermietung sowie auch nicht die Schliessfachvermietung den Sorgfaltspflichten und der Meldepflicht nach dem Schweizer Geldwäschereigesetz.

Gemäss dem Bericht des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) vom 14. Dezember 2015 über Schliessfächer und deren Missbrauchsrisiken für Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung kommen die Behörden letztlich zum Ergebnis, dass zwar ein potenzielles Missbrauchsrisiko für gewisse Schliessfachkategorien besteht, es jedoch kaum Hinweise auf einen tatsächlichen Missbrauch und somit auf eine reelle Gefahr gibt. Auch die Schweizer Strafverfolgungsbehörden stufen gemäss diesem Bericht Schliessfächer als nicht besonders gefährdet ein bezüglich des tatsächlichen Missbrauchs für Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. In Konsequenz dessen verzichtet die Schweiz auf eine Unterstellung unter das Geldwäschereigesetz.

Die Einführung des Art. 3 Abs. 1 Bst. s SPG würde somit zu einem Regulierungsgefälle zur Schweiz zuungunsten Liechtensteins führen. Da Art. 3 Abs. 1 Bst. s SPG in seiner Konzeption die gesamte Branche der physischen Aufbewahrung von Gegenständen erfassen soll, wird es auch für die gesamte Branche eine intensive Überlegung sein, das Geschäft umfassend in die benachbarte Schweiz zu verlagern.

Zolllager

Ein solches wird seitens der Verfasser dieser Stellungnahme ausschliesslich durch das Unternehmen OZL Offenes Zolllager in Liechtenstein AG betrieben und unterliegt der Kontrolle der Eidgenössischen Zollverwaltung. Deren Vorgaben sind in der Richtlinie 10-30 Zolllagerverfahren für offene Zolllager, gültig mit 1. September 2019, festgelegt.

Der Betreiber eines offenen Zolllagers (OZL) ist als Lagerhalter verpflichtet, eine entsprechende Betriebsbewilligung beim zuständigen Zollkreis der Eidgenössischen Zollverwaltung zu beantragen. Hierbei sind eine Reihe von Voraussetzungen zu erfüllen (Art. 54 Abs. 2 ZG und Art. 158 ZV), u.a. hat der Lagerhalter Gewähr für den ordnungsgemässen Betrieb des OZL zu bieten und die Organisation und Führung des OZL derart zu gestalten, dass die Zollüberwachung und die Zollprüfung durch die EZV geordnet abgewickelt werden kann. Er hat über ein angemessenes internes Kontrollsystem (IKS) zu verfügen und den Nachweis über eine ausreichende finanzielle Leistungsfähigkeit gegenüber der Zollverwaltung zu erbringen.

Darüber hinaus hat der Lagerhalter Bestandsaufzeichnungen über alle eingelagerten Waren, bzw. Warenbewegungen zu führen. Diese Bestandsaufzeichnungen bilden den Bestand der eingelagerten Waren ab und haben die Nachverfolgung des Warenverlaufs und der Sicherung der Identität zu gewährleisten. Die Bestandsaufzeichnungen sind der EZV auf deren Verlangen unverzüglich vorzulegen. Die Richtlinie der EZV verlangt detaillierte Angaben in den Bestandsaufzeichnungen für die ordnungsgemässe Durchführung des Zolllagerverfahrens. Neben der Vergabe einer eigenen UZL-Identifikationsnummer für die eingelagerte Ware werden u.a. Datum der Einlagerung, mahnbezogene Angaben (handelsübliche Bezeichnung, Warenart, Nummern-Anzahl der Verpackungsstücke, besondere Mass- und Gewichtseinheiten sowie sonstige Identitätsmerkmale), Wert der eingelagerten Ware (Entgelt/Marktwert am Lagerort), Herkunftsland, ein vorangegangener Ursprungsnachweis sowie Name und Adresse des Eigentümers der eingelagerten Ware angefordert. Hier geht jedoch die eigene betriebliche Praxis in Bezug auf die Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung weiter als wie von der Richtlinie der EZV gefordert, welche keinen Durchgriff durch die juristische Person auf die dahinterstehende natürliche Person vorsieht.

Im Ergebnis ist somit festzuhalten, dass im Rahmen des Zolllagerverfahrens bereits die erforderlichen Massnahmen im Hinblick auf die Feststellung und Überprüfung des Vertragspartners und der wirtschaftlich berechtigten Person sowie über die Ein- und Auslagerungsvorgänge erforderlichen Kontrollen bereits unter dem Zollrechtsregime erfolgen. Eine zusätzliche Unterstellung auch unter das Sorgfaltspflichtregime führt nur zu einer Doppelgleisigkeit ohne Mehrwert. Wenn auch die 5. GW-RL einen Einbezug von «Freihäfen» in die Geldwäschereigesetzgebung vorsieht, so wird die Sondersituation Liechtensteins aus dem Zollvertrag mit der Schweiz, welcher rigide

Vorgaben für den Betrieb eines Zolllagers vorsieht und regelmässige Kontrollen durch die EZV verpflichtend vorgesehen sind, nicht berücksichtigt. Reduziert auf die Standortattraktivität würde dies zusätzlich bedeuten, dass liechtensteinische Zolllager zusätzlich dem Sorgfaltspflichtregime unterstellt würden, Schweizer Zolllager dagegen nicht.

3. Ausblick und Wunsch der Verfasser

In der Gesamtschau wäre es aus Sicht der Verfasser daher wünschenswert, auf die Einführung des Art. 3 Abs. 1 Bst. s SPG ersatzlos zu verzichten. Dabei steht man einer weiteren Konkretisierung der Pflichtenlage nicht grundsätzlich entgegen. Eine solche könnte beispielsweise im Rahmen des Gewerberechts erfolgen, wo die Branche jedenfalls nach ihrem Selbstverständnis sich thematisch auch zugehörig sieht, und gerade keine Tätigkeit als Finanzintermediär oder Teilnehmer am Finanzmarkt verfolgt wird. Eine Unterstellung unter das Sorgfaltspflichtregime würde jedenfalls zu unnötigen und teuren Doppelspurigkeit, Bürokratie und leeren Kilometern führen, welche in Konsequenz aufgrund der Rahmenbedingungen zu einer Standortentscheidung zugunsten der Schweiz führen muss.

Freundliche Grüsse

OZL Offenes Zolllager in Liechtenstein AG



Axel Paul Diegelmann



Dr. Mathias Bitschnau